



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr. 14-20/4004	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
51 - Erziehung und Bildung - Herr Kirchhoff, Tel. 169 - 9135

Datum
18.01.2017

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

Ausschuss für Bildung

02.02.2017

Betreff

Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“

Inhalt der Mitteilung

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) hat mit Schreiben vom 15.12.2016 mitgeteilt, dass dort ein Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“ eingegangen ist.

Eine kurze schriftliche Vorabmitteilung hierzu wurde den Mitgliedern des AfB bereits im Januar 2017 übersandt.

Als Ergänzung möchte ich auf folgende Punkte bzw. Informationen hinweisen, die das MIK NRW in seinem oben genannten Schreiben zum Verfahren bzw. zum weiteren Verfahrensablauf des Volksbegehrens gegeben hat:

- Als Vertrauenspersonen des Volksbegehrens haben sich Herr Marcus Hohenstein und Herr Dr. Klaiber-Lodewigs namhaft gemacht.
- Nach rechtlicher Überprüfung hat die Landesregierung durch Kabinettsbeschluss vom 13.12.2016 die amtliche Listenauslegung und die parallele Durchführung der freien Unterschriftensammlung für das Volksbegehren "G9 jetzt!" zugelassen.
- Die Zulassungsentscheidung hat das MIK NRW den Vertrauenspersonen bereits mitgeteilt (Art. 68 Abs. 1 Satz 5 LV, § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG).
- Die Zulassungsentscheidung wird vom MIK NRW bekannt gemacht (§ 11 Abs. 1 VIVBVEG). Die Veröffentlichung im Ministerialblatt NRW ist für Anfang Januar 2017 vorgesehen.

- Die Eintragungslisten werden von den Initiatoren des Volksbegehrens innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung der Zulassungsentscheidung beschafft. Die amtliche Auslegung in den Gemeinden ist für 18 Wochen vorgesehen (§ 12 Abs. 2 VIVBVEG und Durchführungsverordnung VIVBVEG).
- Die freie Unterschriftensammlung ist innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe der Zulassung möglich (§ 18a VIVBVEG).
- Der Landeswahlausschuss stellt die Gesamtsumme der gültigen Eintragungen und der frei gesammelten Unterschriften fest (§ 19 Abs. 1 VIVBVEG).
- Die Landesregierung stellt fest, ob das Volksbegehren rechtswirksam zustande gekommen ist (§ 19 Abs. 2 VIVBVEG)
- Das notwendige Quorum ist bei 8 % der Stimmberechtigten einer Landtagswahl erfüllt (Art. 68 Abs. 1 Satz 7 LV). Auf der Basis der Wahlberechtigten zur Landtagswahl 2012 sind demnach 1.060.963 Unterschriften für das Volksbegehren erforderlich.
- Im Falle der Ablehnung besteht für die Vertrauenspersonen die Option den Verfassungsgerichtshof anzurufen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 VIVBVEG).

Die Listen zur Eintragung in den Gemeinden werden in der Zeit vom

02.02.2017 bis zum 07.06.2017 (= 18 Wochen)

ausgelegt.

In Gelsenkirchen erfolgt diese Auslegung in folgenden Dienststellen:

- a) Bürgercenter im Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen
- b) Bürgercenter im Rathaus Buer, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen

Berg